

08.01.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1996
- Anpassung der Einfuhrliste an das gemeinschaftsweit einheitliche Überwachungsdokument
- Aufhebung von Einfuhrgenehmigungspflichten mit Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes zum 31. Dezember 1995
- Anpassung an das Änderungsabkommen zum bilateralen Textilabkommen zwischen der EG und Vietnam
- Einführung einer vorherigen Überwachung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Verwendung des gemeinschaftlichen Einfuhrgenehmigungsdokuments anstelle des bisher vorgesehenen Überwachungsdokuments für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Marokko

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

Fristablauf: 05.02.96

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.01.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 651 09 - Ei 129/96

Bonn, den 5. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

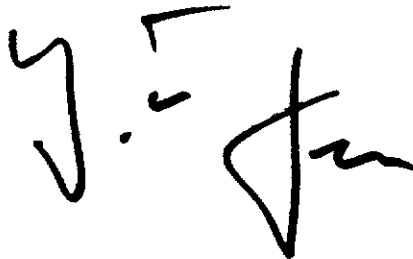
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 05.02.96

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 245 bereits verkündet worden ist.